

Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2024

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

Nr. 1/2024 vom 28. März 2024

Art. 74 Abs. 1 VPG, Übergangsrecht, Art. 8 ZGB, Art. 11 POG

Ein Briefkastenstandort 19-21 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Post und Hauseigentümer schliessen keinen zivilrechtlichen Vertrag über den Briefkastenstandort ab und Streitigkeiten über die Hauszustellung sind nicht zivilrechtlicher Natur (Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung vom 29. August 2012, S. 18; Fundstelle: <http://www.postcom.admin.ch/de/publikationen/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>): Aufgrund der umfassenden Regelung in den Art. 73 bis 76 VPG bleibt kein Raum für die Anwendung von Art. 11 des Postorganisationsgesetzes und die Anwendung zivilrechtlicher Regelungen gestützt auf diese Bestimmung.

Ausnahmen von den Standortvorschriften für Briefkästen müssen schriftlich fixiert werden. Der Gesuchsteller kann aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Art. 8 des Zivilgesetzbuches aus einem unbewiesenen Sachverhalt nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Die VPG enthält keine Übergangsbestimmungen und gilt deshalb nicht nur für Neubauten. Aus einem während 16 Jahren geduldeten Briefkastenstandort kann der Gesuchsteller nichts für sich ableiten.

Nr. 2/2024 vom 28. März 2024

Art. 73 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze. Eine schwenkbare Barriere lässt für die Durchfahrt 2.44 m Platz. Die Barriere wird während rund 6 Monaten im Jahr offengelassen.

Die freie Zugänglichkeit des Briefkastens setzt gemäss Praxis der PostCom nicht voraus, dass dieser motorisiert erreichbar ist. Somit ist nicht relevant, ob das Zustellfahrzeug der Post an der Barriere vorbeifahren kann. Die erzeugte Verengung der Fahrbahn stellt kein wesentliches Hindernis für die Erreichbarkeit des Briefkastens im Sinne von Art. 73 Abs. 1 VPG dar.

Bei korrekt platziertem Briefkasten kann der Zustellaufwand der Post nicht zusätzlich in Betracht gezogen werden.

Es besteht keine Pflicht zur Errichtung eines Briefkastens auf der Nachbarsparzelle. Ein Standort 60 m entfernt vom allgemein benutzten Zugang zum Haus genügt den Vorgaben der VPG nicht.

Die Ankündigung der Einstellung der Hauszustellung muss die Post nicht mittels anfechtbarer Verfügung mitteilen, da sie seit Inkrafttreten der geltenden Postgesetzgebung am 1. Oktober 2012 keine Verfügungsbefugnis mehr hat. Erstinstanzliche Verfügungen zum Briefkastenstandort und den Vorgaben zu den Massen des Briefkastens erlässt seither die PostCom gestützt auf Art. 76 VPG.

Nr. 4/2024 vom 02. Mai 2024

Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Gesuchsteller beantragt eine Rückversetzung des Briefkastens an den alten Standort. Dort wäre der Briefkasten 5.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt und entspricht somit nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Es liegt primär in der Verantwortung der Verkehrsteilnehmenden, die Fahrweise den Strassenverhältnissen anzupassen.

Nr. 7/2024 vom 30. August 2024

Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 6 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Aus einem jahrzehntelang geduldeten Briefkasten an einem verordnungswidrigen Standort kann der Gesuchsteller nichts für sich ableiten.

[Nr. 8/2024 vom 30. August 2024](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 18 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Bei unterschiedlicher Nummerierung von Hauseingängen zum gleichen Haus kommt die Vorgabe von Art. 74 Abs. 2 VPG, wonach die Briefkästen für die gleiche Hausnummer am gleichen Standort zu platzieren sind, nicht zur Anwendung.

Aus einem über 60 Jahre geduldeten nicht verordnungskonformen Briefkastenstandort kann die Gesuchstellerin kein Recht auf Beibehaltung des aktuellen Briefkastenstandortes ableiten, zumal zwischenzeitlich das Recht mehrfach geändert hat und das seit 1. Oktober 2012 geltende Postrecht keine Übergangsbestimmungen mit Ausnahmen von den Standortvorgaben mehr enthält.

Die Gesetzgebung sieht keine individuelle Prüfung des Zustellvolumens bei Ein- und Zweifamilienhäusern vor.

[Nr. 9/2024 vom 24. Oktober 2024](#)

Art. 74 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2 sowie Anhang 1 zur VPG

Ein Briefkastenstandort ca. 7 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Aufgrund einer auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf die Strasse hineinragenden Baute beträgt die Strassenbreite vor der Liegenschaft des Gesuchstellers nur 2.12 m. Fahrzeuge befahren als Ausweichmanöver teils die Parkfelder auf dem Grundstück des Gesuchstellers. Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse kann der Briefkasten deshalb nicht direkt an der Grundstücksgrenze platziert werden, weil er dort einem erhöhten Risiko für eine Beschädigung ausgesetzt ist.

Ein Standort beim Gartentor liegt rund 2.3 - 2.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt und somit noch innerhalb des von der Rechtsprechung bei besonderen Verhältnissen akzeptierten Toleranzbereichs. Indem der Briefkasten hinter dem Gartenzaun auf einem Pfosten montiert und bündig zum Zaun ausgerichtet wird, ist er geschützt vor Beschädigungen durch wegfahrende Autos und kann von ausserhalb des Zaunes befüllt werden.

Der Briefkasten, der nur einen Innenraum aufweist und nicht über einen Briefeinwurf und ein separates Ablagefach verfügt, ist zudem durch ein Modell zu ersetzen, das den Vorgaben von Anhang 1 zur Postverordnung entspricht.

[Verfügung 10/2024 vom 24. Oktober 2024](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 6 - 7 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die derogatorische Kraft des Bundesrechts bedeutet nicht, dass elementare Sicherheitsvorschriften bei der Platzierung von Hausbriefkästen ignoriert werden dürfen. Im vorliegenden Fall gibt es jedoch keine Gründe der Verkehrssicherheit, die gegen einen Standort an der Grundstücksgrenze sprechen. Wird der Eigentümer von der Gemeinde aufgefordert, eine Distanz von 60 cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Briefkasten ohne Mehraufwand erreicht werden kann.